

Benutzungsreglement für das Pfarreizentrum Wattwil

Art 1 Eigentum / Zweckbestimmung

Das Pfarreizentrum Wattwil ist von der Katholischen Kirchgemeinde Wattwil als Stätte der Begegnung erbaut worden. Es soll der Pflege und Förderung des kirchlichen Lebens, sowie den kulturellen und sozialen Bestrebungen in der Gemeinde Wattwil und gegebenenfalls auch der Region dienen. Dieses Benutzungsreglement regelt die Nutzung des Pfarreizentrums.

Art 2 Verwaltung

Das Pfarreizentrum untersteht dem Kirchenverwaltungsrat.

Art 3 Ordnung

Damit das Pfarreizentrum ein Haus der Begegnung sein kann, sind alle Benützer für einen reibungslosen und geordneten Betrieb besorgt. Ohne Zustimmung des Kirchenverwaltungsrates dürfen im Pfarreizentrum keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung im und um das Pfarreizentrum sorgt der Mesmer.

Art 4 Benützung

Kirchlichen Organisationen steht das Pfarreizentrum unentgeltlich zur Verfügung. Einzelne Räume können auch nichtkirchlichen Organisationen und Gruppierungen zur Verfügung gestellt werden, sofern diese mit dem Zweck des Zentrums nicht im Widerspruch stehen. Die Bewilligung dafür erfolgt durch den Pfarrer in Absprache mit dem Kirchenverwaltungsrat, wobei folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- das Pfarreizentrum ist nicht bereits durch eine pfarreiinterne Veranstaltung besetzt,
- andere geeignete Lokalitäten waren bereits besetzt.

Art 5 Reservation

Die Reservation und Koordination der einzelnen Räume im Pfarreizentrum unterstehen dem Pfarramt. Das entsprechende Gesuch ist mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung mit dem offiziellen Antragsformular schriftlich an das Katholische Pfarramt, Grüenauweg 8, 9630 Wattwil (Tel. 071 988 10 70) zu richten. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und handschriftlich unterschrieben sein.

Art 6 Gebühren für nichtkirchliche Organisatoren

Je nach Umfang und Dauer der Benützung der Räume ist eine **Entschädigung** zu entrichten.

	ohne Küche	mit Küche
• Sitzungszimmer	Fr. 80.00	
• Saal klein	Fr. 100.00	Fr. 200.00
• Saal gross	Fr. 200.00	Fr. 300.00

Ausserordentliche **Reinigungsarbeiten** Fr. 60.- pro Stunde

Regelung für **Hochzeits-Apéros** von zivilen Trauungen:

- Paare in der Seelsorgeeinheit (SE) Neutoggenburg wohnhaft Fr. 200.-
- Paare ausserhalb der SE Neutoggenburg wohnhaft Fr. 400.-

Der Betrag wird im Voraus beglichen und bei Nichtbenutzung der Räume (z. B. wegen schönem Wetter) nicht zurückerstattet

Die Aufsicht über die Benützung der Räumlichkeiten sowie die Verantwortung für das Inventar und die technischen Einrichtungen obliegen dem Mesmer. Er ist für die Schlüsselverwaltung verantwortlich. Er leitet die Übergabe und die Rücknahme der vom Veranstalter benützten Räumlichkeiten. Er ist dafür besorgt, dass beim Verlassen des Pfarreizentrums alle Lichter gelöscht und die Aussentüren abgeschlossen werden.

Art 7 Öffnungszeiten

Das Pfarreizentrum kann für Veranstaltungen von 08.00 bis 23.00 Uhr genutzt werden. Für Verlängerungen, bis höchstens 01.00Uhr, muss das Einverständnis des Pfarrers oder des Kirchenverwaltungsrates eingeholt werden.

Während der Fastenzeit und in der Adventszeit werden keine Unterhaltungsanlässe bewilligt. An Sonntagen werden Abendanlässe nur in Ausnahmefällen bewilligt.

Während der Schulsommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt das Pfarreizentrum geschlossen.

Art 8 Konsumation

Getränke und Verpflegung gehen zu Lasten des Veranstalters.

Das Trinken von alkoholischen Getränken richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Konsumieren von Drogen ist verboten.

Für die Räume im Pfarreizentrum gilt ein generelles Rauchverbot.

Art 9 Reinigung

Die Reinigung des Pfarreizentrums ist grundsätzlich Sache des Mesmers. Der Veranstalter hat jedoch bei der Beseitigung übermässiger Unordnung oder bei der Reinigung übermässiger Verschmutzungen behilflich zu sein. Ausserordentliche Reinigungsarbeiten werden gemäss Gebührenordnung verrechnet.

Die Küche und deren Einrichtungen sind vom Veranstalter in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

Art 10 Schäden / Haftung

Beschädigungen an Haus und Einrichtungen sind dem Mesmer unverzüglich und gewissenhaft zu melden. Für Schäden, die aus Leichtfertigkeit oder mutwillig entstehen, haftet grundsätzlich der Verursacher, subsidiär der Veranstalter.

Für liegengelassene, verwechselte oder abhanden gekommene Gegenstände sowie für Beschädigungen, Entwendungen und Verluste eingebrachter Gegenstände (Geräte, Instrumente etc.) übernimmt die Kirchgemeinde Wattwil keine Haftung.

Art 11 Verhalten / Beschwerden

Autos und Fahrräder sind auf den entsprechenden Plätzen abzustellen.

Beim abendlichen Verlassen des Pfarreizentrums ist ruhiges Verhalten geboten.

Beschwerden über Missachtung dieser Hausordnung oder solche, die den Betrieb des Pfarreizentrums betreffen, sind an den Kirchenverwaltungsrat zu richten.

Inkrafttreten

Diese Hausordnung ist durch den Kirchenverwaltungsrat in Kraft gesetzt und ersetzt alle bisherigen Ordnungen.

Wattwil, 01. September 2016

Kath. Kirchenverwaltungsrat

Marlis Kaufmann, Präsidentin

Brigitte Ziegler, Aktuarin